Vereinbarung
zur Annahme und Zwischenlagerung von Pflanzenabfällen

zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen
vertreten durch die Landrätin, Frau Peggy Greiser
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

- nachfolgend Kommune genannt -

Präambel

Für die Annahme von Pflanzenabfällen werden Grünschnittplätze benötigt. Sowohl der Landkreis als auch die Kommunen sind daran interessiert, Grünschnittplätze zur Annahme und Zwischenlagerung der Pflanzenabfälle rechtskonform zu etablieren. Dabei wird der Landkreis durch die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH unterstützt.

Durch die Vereinbarung sollen Standort, Betrieb, Ausstattung und Finanzierung der Grünabfallplätze geregelt werden, damit insbesondere durch die Betreibung verursachende Gewässer-, Luft-, und Bodenverunreinigungen vermieden werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)
Die Kommune übernimmt ab dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung die Aufgabe der Annahme und Zwischenlagerung der Pflanzenabfälle, entsprechend den nachfolgenden Regelungen.

Entwurf

(2)
Pflanzenabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind u.a.:

- Obstgehölz- und Heckenschnitt
- abgeleerte Weihnachtsbäume
- Laub- und Blattabfälle, Kartoffelkraut
- Grasschnitt

(3)
Keine Pflanzenabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind u.a.:

- Nahrungsmittel-, Küchen- und Schlachtabfälle
- Abfälle in flüssiger Form
- Baumstümpfe
- Schnittholz, Balken, Bretter
- Fenster, Türen, Gartenzäune
- Haus- und Sperrmüll, Bauschutt

§ 2

Aufgaben der Kommune

(1)
Die Kommune stellt zum Zweck der Annahme und Zwischenlagerung der Pflanzenabfälle den Sammelplatz am Standort/an den Standorten ….. (nachfolgend Grünschnittannahmestelle) unentgeltlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Vertreter/in der Kommune bestätigt mit Unterzeichnung der Vereinbarung, dass die Kommune Eigentümerin der Fläche ist bzw. über einen Pachtvertrag verfügt, der die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit von 15 Jahren abdeckt.

(2)
Für die Grünschnittannahmestelle(n) werden unverzüglich, sofern noch nicht erfolgt, alle im Rahmen der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Genehmigungen eingeholt sowie unter Einbeziehung und fachlicher Begleitung des Landkreises (FD Abfall und Altlasten) erforderliche Ertüchtigungsarbeiten durchgeführt.

(3)
Die Kommune organisiert die Entgegennahme von Pflanzenabfällen, die von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken stammen, entsprechend der Regelungen der

Entwurf

aktuellen Abfall- und Abfallgebührensatzung des Landkreises. Die Entgegennahme von Pflanzenabfällen gewerblich genutzter Grundstücke ist nicht zulässig.

(4)
Die Kommune verpflichtet sich, die Entgegennahme der Pflanzenabfälle zu angemessenen Zeiten gemäß zur Abrechnung vereinbarten Stundenvorgabe durchzuführen. Die Annahmestellen sollen auch für berufstätige Bürger und Bürgerinnen zugänglich sein. Ein Zugang am Samstagvormittag und mindestens einen Wochentag auch bis 18.00 Uhr ist zu ermöglichen. Im Eingangsbereich der Lagerfläche ist eine Tafel mit den Öffnungszeiten und den zugelassenen Abfallarten anzubringen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Grünschnittannahmestelle so zu sichern, dass kein unbefugtes Abladen möglich ist.

(5)
Die Kommune informiert die vom Landkreis beauftragte Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH rechtzeitig über die Notwendigkeit des Abtransportes der Pflanzenabfälle. Die Kommune ist insoweit verantwortlich, dass die Menge der Pflanzenabfälle nicht die rechtlich zulässige Menge entsprechend der vorliegenden Genehmigungen überschreitet.

(6)
Alle Versicherungs- und Haftungsregelungen liegen in Verantwortung der Kommune.

(7)
Sofern die Kommune weitere Standorte betreiben möchte, ist sie für diese eigenverantwortlich für die rechtmäßige Herstellung der zusätzlichen Grünschnittannahmestelle(n), die Betreibung sowie die Verwertung inkl. Organisation zuständig. Eine Deckung des Finanzbedarfs durch den Landkreis erfolgt für diese Grünschnittannahmestelle(n) nicht.

§ 3

Aufgaben des Landkreises

Der Landkreis übernimmt unter Zuhilfenahme der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH die unter Genehmigungsbedingungen bestimmte Gestellung von Containern und den Transport der Pflanzenabfälle zur Verwertung für die unter § 2 Abs. 1 vereinbarten Standorte.

Entwurf

§ 4

Deckung des Finanzbedarfes (Herstellung)

(1)
Der Landkreis erstattet auf Antrag der Kommune für die unter § 2 Abs. 1 vereinbarten Standorte die Kosten für die Genehmigung der Grünschnittannahmestelle sowie einmalig die erforderlichen und angemessenen Kosten für die notwendige Ertüchtigung für folgende Maßnahmen:

- Untergrundbefestigung, Ableitung von Oberflächenwasser
- Zufahrt
- Umzäunung
- Unterstellmöglichkeit

Die Mittel werden sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet.

Nicht gewährt werden Maßnahmen über das erforderliche Maß hinaus.

(2)
Die einzelnen Maßnahmen nach Abs. 1 sind mit dem Landkreis vor Einreichung der Genehmigungsunterlagen (Antrag auf Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung) abzustimmen. Hierfür ist ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses mit entsprechendem Gesamtkostenrahmen vorzulegen. Für die entstandenen Kosten wird nur dann der vereinbarte Zuschuss gezahlt, wenn dem Landkreis vor Ausschreibung die Leistungsverzeichnisse übergeben und von diesem freigegeben worden sind. Dem Landkreis sind unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben, mitzuteilen.

(3)
Sofern sich aus der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere Anforderungen an den Grünschnittannahmestelle ergeben, werden auch diese als erforderlich vom Landkreis anerkannt, sofern diese sich ausschließlich auf die gesetzlich erforderliche Betreibung als Grünschnittannahmestelle beziehen.

(4)
Es erfolgt keine Erstattung der Kosten für Grundstückskäufe, Kosten eigener Mühewaltung, Kosten für Versicherungen oder anderer mit der Herstellung nach § 4 Abs. 1 bzw. der Betreibung nach § 5 Abs. 1 der Grünschnittannahmestelle(n) verbundener nicht genannter Ausgaben.

Entwurf

(5)
Die entsprechende Abrechnung und Erstattung der von der Kommune nachgewiesenen Kosten erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme. In Ausnahmefällen kann eine Zuwendung auf Antrag und gegen Vorlage eines Zahlungsplans in bauabschnittsweisen Tranchen erfolgen.

(6)
Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme sind ein Sachbericht und der vereinfachte Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis hat in Form einer Aufstellung mit Nennung der Leistungserbringer, des Leistungsgegenstands, des Rechnungsbetrages, des Rechnungs- und Zahlungsdatums unter Hinzugabe der entsprechenden Kopien der Ausgabe- und Einnahmebelege zu erfolgen. Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfes (Betreibung)

(1)
Der Landkreis erstattet der Kommune die Kosten für die Betreibung der Grünschnittannahmestelle nach § 2 Abs. 1 in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten unter Berücksichtigung der erwarteten Kapazitätsauslastung, höchstens jedoch die Kosten für eine Personalstelle E 4 bis max. 26 h/Woche von März bis November eines jeden Jahres. Die entsprechende Abwicklung der Abrechnung und Erstattung der von der Kommune nachgewiesenen Personalkosten erfolgt über die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH halbjährlich für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum.

(2)
Unter Berücksichtigung der erwarteten Kapazitätsauslastung wird für die unter § 2 vereinbarten Standorte folgende Wochenstundenzahl vereinbart:

…

(3)
Nach Ablauf des ersten Jahreszeitraumes von März bis November wird eine Evaluation im Hinblick auf die tatsächliche Kapazitätsauslastung durchgeführt. Sollte die tatsächliche Auslastung

Entwurf

einen Mehr- oder Minderaufwand ergeben, haben die Beteiligten einen Anspruch auf Anpassung gemäß § 8.

§ 6

Laufzeit / Kündigung

(1)
Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und ist frühestens nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 15 Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2)
Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Schadenersatz

(1)
Sofern die außerordentliche Kündigung auf einer Pflichtverletzung der Kommune beruht, ist diese zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses zu den Gesamtkosten der Herstellung nach § 4 verpflichtet. Die Rückzahlung berechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten der Herstellung: 15 Jahre x tatsächlicher Vertragslaufzeit in Jahren.

(2)
Die Rückzahlung ist sechs Monate nach Zugang der außerordentlichen Kündigung fällig.

§ 8

Anpassungen der Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Anpassung der Kapazitätsauslastung nach erfolgter Evaluierung gemäß § 5.

Entwurf

§ 9

Schlussbestimmungen

(1)
Ein Übergang von Personal ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden.

(2)
Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(3)
Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die bisher mit der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH bestehende Vereinbarung tritt außer Kraft.

Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Stadt / Gemeinde
Meiningen, den	, den
.....	
Greiser	...
Landrätin	Bürgermeister

Entwurf